

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14324/028-2015  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.1.8/0009- I/7/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	17. August 2015	

Betrifft  
 Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht kein Einwand.

Im Zuge dieser Novelle wird jedoch auf folgendes Vollzugsproblem hingewiesen:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrSchG bedürfen u.a. Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1, die in einer gewerberechtlich zu genehmigenden Betriebsanlage integriert werden sollen, keiner gesonderten Bewilligung nach dem StrSchG, „*wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften eingehalten werden.*“ Aus dieser Bestimmung ergeben sich insofern Vollzugsprobleme:

Es ist unklar, ob die die Betriebsanlage genehmigende Bezirksverwaltungsbehörde im Bewilligungsbescheid für den strahlenschutzrechtlich relevanten Teil der Anlage zwischen der Errichtung und dem Betrieb zu unterscheiden hat, wie dies das StrSchG etwa in den §§ 5 und 6 vorsieht, oder ob die Betriebsanlagenbewilligung – wenn diese Unterscheidung

eben nicht getroffen wird – entgegen den Bestimmungen des StrSchG gleichzeitig als Errichtungs- und Betriebsbewilligung zu sehen ist.

Sollte der zweite Fall zutreffen, stellt sich die Frage, wie das damit verbundene Gefahrenpotential der Nichtunterscheidung zwischen Errichtungs- und Betriebsbewilligung, zwischen welchen eine Überprüfung durchzuführen ist, hinreichend minimiert werden soll. Sollte hingegen der erste Fall zutreffen, so stellt sich damit die Frage der Zuständigkeit für die Erteilung der „Betriebsbewilligung“ im Sinne des § 6 StrSchG. Diesfalls müsste gemäß § 41 Abs. 1 Z 3 die Zuständigkeit beim Landeshauptmann liegen, da ja im Zeitpunkt der Erteilung der „Betriebsbewilligung“ einer strahlenschutztechnischen Einrichtung keine Genehmigung einer Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung vorliegt. Somit würde in einem solchen Fall ein der Intention des § 3 StrSchG widerstreitendes Auseinanderfallen der Zuständigkeit Platz greifen.

Es wird daher angeregt, die mit der konkreten Formulierung des § 3 StrSchG verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten legislativ im Rahmen dieser Novelle verwaltungsökonomisch zu lösen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

## 2. An das Präsidium des Bundesrates

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)